

Inflation – eine fast schon vergessene Plage

Ziemlich genau 50 Jahre ist es her, da erschütterte unser Land und die ganze Welt das Gespenst der Erdölkrise. Heute würde man sagen Fake News sollten uns glauben machen, dass die Erdölvorräte demnächst zu Ende gehen würden. Der Rohölpreis verdreifachte sich quasi über Nacht, der Sprit an den Tankstellen verteuerte sich noch mehr und ein autofreier Tag wurde eingeführt. Eine Inflation, wie sie seit dem Krieg nicht mehr bestand, brach über Österreich herein.

Scheinbar unerschütterliche Maßnahmen der Europäischen Zentralbank sollten uns vor solchen Katastrophen bewahren. Ja es sollte eine geringfügige, aber eben gezügelte Inflation stattfinden, sozusagen um die Wirtschaft in Schwung zu halten.

Und dann kam – auch das nur scheinbar – wie aus dem Nichts dieser schreckliche Krieg. Keine Rede davon, dass Öl oder Gas ausgehen könnten. Im Gegenteil, offenbar gibt es sogar zu viel davon. Dennoch reagiert der Markt, ein so sensibles Pflänzchen, der in erster Linie eines braucht: Vertrauen auf eine kontinuierliche Wirtschaftsentwicklung. Da sind es zu allererst die Energiepreise, die für Stabilität oder Instabilität sorgen. Ob Industrie, Handel, Bauwirtschaft oder Landwirtschaft, überall werden Strom, Treibstoff oder Heizung benötigt. Wird die Energie teurer, wird auch alles andere teurer.

Speziell in den Energiemarkt einzugreifen ist aber ausgesprochen heikel: unter dem zumeist außerordentlich populären Schlagwort „mehr Privat, weniger Staat“ wurden mehr oder weniger alle großen Energieversorger privatisiert. Die EVN beispielsweise ist eine Aktiengesellschaft, an der neben dem Land Niederösterreich auch private Anleger Anteile innehaben. Ähnlich verhält es sich mit der Verbundaktie. Zwar sind jeweils Gebietskörperschaften Mehrheitsaktionäre, doch muss sich die Geschäftsgebarung an die streng marktwirtschaftliche Grundausrichtung der Kapitalgesellschaft halten. Das verunmöglicht es den Gebietskörperschaften auch, in die Gestaltung der Energiepreise regulatorisch einzugreifen, ohne gegen verfassungsgesetzlich geschützte Rechte der Privatanleger zu verstoßen (wie dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gem. Art. 7 B-VG; Art. 2 Staatsgrundgesetz [StGG], dem Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gem. Art. 5 StGG; oder dem Recht auf Erwerbsfreiheit gem. Art. 6 StGG).

Ein klein wenig anders verhält es sich bei Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, zu den auch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Wassergenossenschaften zählen, die entweder bei Vergabe von Aufträgen an das Bundesvergabegesetz gebunden oder aber bei sogenannten In-House-Vergaben dem Kostendeckungsprinzip verpflichtet sind. Erteilt etwa eine Gemeinde ihrer ausgegliederten Gemeindegesellschaft, an der sie zu 100% beteiligt ist, einen Auftrag, etwa die Straßenreinigung durchzuführen oder den Abfall zu entsorgen, so braucht sie diesen Auftrag zwar nicht auszuschreiben, sie darf aber umgekehrt auch nicht die marktbestimmten Preise an die Gemeinde weiterverrechnen, will sie nicht gegen das Kostendeckungsprinzip verstoßen und auf Kosten der Gemeinde(-bürger) Profite erwirtschaften.

Während somit die heftig geforderten Eingriffe in die marktbestimmten Preisentwicklungen, egal ob im Lebensmittelhandel, bei den Mieten oder – ganz besonders – am Energiesektor möglicherweise an verfassungsrechtliche, wohl auch weltanschauliche Barrieren stößt, bleibt die Regulierung von öffentlich-rechtlichen Abgaben und Gebühren in der Eigenverantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Ganz kriegt man das Gefühl nicht weg, dass uns nach der Pandemie und im Gefolge des grauenhaften Ukrainekriegs die nächste Plage ereilt hat. Sie möge die letzte für lange Zeit sein, wünscht Ihnen Ihr

Wilhelm Häusler